



Förderrichtlinie für Vereine zur Unterstützung einer aktiven Jugendarbeit und dem gemeindlichen Vereinswesen

I. Vorwort

Die Bedeutung der örtlichen Vereine und Organisationen in und für unsere Gesellschaft ist unbestritten. Die weitere Entwicklung der Vereine wird davon abhängen, in welchem Maße es der Gemeinde gelingt, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sinnvolle und wirksame „Hilfe zur Selbsthilfe“ anzubieten. Nur durch die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements kann sichergestellt werden, dass die Vereine nach wie vor ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden. Die finanzielle Hilfe der Gemeinde soll unterstützen und anregen, aber nicht „abdecken“. Die eigenen Möglichkeiten sollen im Vordergrund stehen. Die Mitgliederbeiträge sollen vom Verein angemessen festgelegt werden. Die Gemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine im sportlichen und im kulturellen Leben der Gemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern.

II. Allgemeine Voraussetzungen für eine Vereinsförderung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme von Förderungen erfüllt sein:

1. Es werden grundsätzlich nur Vereine und Organisationen anerkannt, die ihren Sitz im Gemeindegebiet Feldkirchen-Westerham haben. Ausnahmen sind allenfalls denkbar, wenn zwar der Sitz außerhalb des Gemeindegebiets ist, die Vereinstätigkeiten jedoch zu einem großen Teil in Feldkirchen-Westerham stattfinden. Bei auswärtigen Vereinen werden jedoch nur gemeindeangehörige Kinder/Jugendliche anerkannt.
2. Der Verein muss ein „eingetragener Verein (e.V.)“ sein und damit im Vereinsregister vermerkt sein.
3. Der Verein muss als „gemeinnützig“ im Sinne der jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein (Nachweis durch Freistellungsbescheid).
4. Der Verein muss Mitglied des jeweiligen Fach- bzw. Dachverbandes auf Landes- oder Kreisebene sein.
5. Die Anträge müssen mit den benötigten Unterlagen bis zur Ausschlussfrist bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.
6. Der Verein muss mindestens seit einem Jahr bestehen.
7. Für kirchliche Jugendarbeit findet diese Richtlinie ebenfalls Anwendung (Ministranten, Chöre).



8. Grundsätzlich muss die Jugendarbeit über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten in einem regelmäßigen Turnus (wöchentlich, vierzehntägig) stattfinden.

Keine Förderung erhalten die politischen Parteien und Wählervereinigungen, Fördervereine, Altersgenossenvereine und Berufsvertretungen (z.B. Gewerbeverein) und ähnliche Vereinigungen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung lässt sich daraus nicht ableiten. Vereinszuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

III. Art der Förderung

Förderung der Jugend in Vereinen

1. Das Volumen für die Jugendförderung wird pro Haushaltsjahr vom Gemeinderat festgelegt.
2. Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Förderrichtlinien sind gemeindeangehörige Mitglieder unter 18 Jahren.
3. Als Grundlage zur Förderung der Jugend dient die Mitgliedermeldung des Vereins an den jeweiligen Fach- bzw. Dachverband. Die Mitgliedermeldung muss als Kopie bis spätestens 30. September des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.
4. Eine Jugendförderung ist nur dann gegeben, wenn eine nachhaltige und aktive Jugendarbeit gewährleistet ist (sh. II 8).
5. Der auszahlende Betrag bemisst sich nach den ermittelten Mitgliedereinheiten, wobei die Zahl der betreuten Jugendlichen mit dem Faktor 1 bewertet wird. Der vom Gemeinderat bestimmte Gesamtbetrag wird durch sämtliche Mitgliedereinheiten geteilt, um die Höhe der Fördereinheiten zu ermitteln.

IV. Ausschlussfrist

Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinien werden nur auf Antrag des Vereins gewährt. Der Antrag auf Förderung muss spätestens zur Ausschlussfrist bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Als Ausschlussfrist wird der 30. September festgesetzt. Später bei der Gemeindeverwaltung eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

V. Folgen unwahrer Angaben

Förderungen durch unrichtige Angaben haben zur Folge, dass die gesamten Zuschusszahlungen des betroffenen Jahres zurückerstattet werden müssen und eine Förderung des Vereins in den darauffolgenden zwei Jahren entfällt.



VI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Förderrichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Richtlinie im Übrigen unberührt.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft, gleichzeitig treten alle bisherigen entsprechenden Regelungen außer Kraft.

Feldkirchen-Westerham, 06.02.2026

Johannes Zistl
Erster Bürgermeister